

In einer Erklrung betreffend die Liberalisierung des ffentlichen Beschaffungswesens im schweizerisch-chternsteinschen Verhltnis hrt das Fderium Lchternstein, dass die chternsteinschen Rechtsgrundlagen ber das ffentliche Auftragswesen im Sinne der Erklrung ausreichen und nrgerliche nzuerassen sind. Im weiteren geht die Gleichbehandlung auch fr Auftrge und Leistungen, an denen das Land finanziell beteiligt ist. Schlussatz hrt das Fderium, dass mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens Schweizer Unternehmen EWR-Frmen gleichgesetzt werden sollen. Hiervon ausgenommen sind Gterbeschaffungen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation. Die Ausnahme ist das Resultat des Art. 30

der Sektorenrichtlinie (93/37/EWG) 54

VII. Bildung und Forschung

1. Anerkennung von Lchternsteiner LS-Abdiplomern im EWR-Ausland

1.1. EWR-Bericht

Nach Art. 30 EWR-Abkommen treffen die Vertragsparteien u.a. Massnahmen zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Prfungszertifikaten und sonstigen Befhigungsnachweisen. Besondere Probleme entstehen insoweit bei den chternsteinschen Einrichtungen fr die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prfungszertifikate und sonstigen Befhigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und fr Massnahmen zur Erleichterung der tatschlichen Ausbung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs 55. Von der Ausbildungsdauer her fallen nur Studien an Universitten unter die Richtlinie. Zugunsten Lchternsteins wird aber Art. 11 der Richtlinie dahin ergnzt, dass auch die Diplome der Lchternsteinschen

Vgl. zum Ganzen St. Galler Europarechtliche EU 6 Nr. 195 ZR V.1.

ABL 1985 Nr. L 23/15